



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

38. Jahrgang

Ausgabetag: 10.07.2024

Nr. 27

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung der Satzung vom 05.07.2024 zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 25.06.2017	178 - 183
- Bekanntmachung des Beschlusses des Lärmaktionsplans der Stadt Rheinberg gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - 4. Stufe	184

Impressum:

Herausgeber:
Verantwortlich für den Inhalt:
Erscheinungsweise:
Bezug:
Kontakt:

Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft),
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

**Satzung vom 05.07.2024
zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg und der
Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 25.06.2017**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg am 25.06.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder - bezüglich der Regelung des § 12 Ziffer 8 (vormals 7) mit der nach § 46 Abs. 2 GO erforderlichen Zweidrittelmehrheit – die folgende Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.10.2022, wird wie folgt geändert:

§ 1

Nach § 5 wird Paragraph 5a eingefügt. Dieser hat folgenden Wortlaut:

§ 5a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

1. In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörer*innen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der allgemeinen Vertretung und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
2. Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer*innen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
3. Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
 4. Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 2

In § 6 werden die Worte „Schwerbehindertenbeirat“ und „Schwerbehindertenbeirates“ durch die Worte „Behindertenbeirat“ und „Behindertenbeirates“ ersetzt.

§ 3

Nach § 6a wird § 6b eingefügt. Dieser hat folgenden Wortlaut:

§ 6b

Migrationsbeirat

Zur Wahrung der Interessen von Migrant*innen wird ein ehrenamtlicher Migrationsbeirat mit 5 Mitgliedern und bis zu 5 stellvertretenden Mitgliedern gebildet. Die Grundsätze der Arbeit des Beirates werden durch Richtlinien geregelt, über die der zuständige Ausschuss beschließt.

Wird in Rheinberg ein Integrationsrat oder Integrationsausschuss gemäß § 27 GO NRW gebildet, tritt dieser an die Stelle des Migrationsbeirates.

§ 4

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Unterrichtung der Einwohner*innen

1. Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Über Angelegenheiten, die für einzelne Berufs- oder Bevölkerungsgruppen oder einzelne Stadtteile von erheblicher Bedeutung sind, ist die Unterrichtung erwünscht. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweise im Amtsblatt der Stadt Rheinberg und in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall. Hat der Rat keine Entscheidung getroffen, entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, dem / der die Unterrichtung obliegt.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner*innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Rat Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Während dieser Frist sind die Beratungsunterlagen zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohner*innen über

Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

4. Die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

§ 8 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,

- a. wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
- b. wenn deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- c. wenn sie gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten,
- d. wenn es sich um bloße Eingaben (Fragen, Erklärungen, Ansichten etc. ohne Anregung oder Beschwerde) handelt,
- e. wenn sie als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind.

§ 6

§ 12 wird folgendermaßen geändert:

- a) § 12 Ziffer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.“

- b) In § 12 Ziffer 4 wird in Satz 2 „§ 3a“ durch „§ 6“ ersetzt und bei b) und c) wird bei „Unselbständigen“ und „Selbständigen“ jeweils ein „st“ eingefügt. Buchstabe g) wird folgendermaßen neu gefasst: „Der Stundenpauschalsatz richtet sich nach § 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung.“

- c) In § 12 Ziffer 7 wird „Bürger / Bürgerinnen“ durch „Bürger*innen“ ersetzt.

- d) In Ziffer 8 werden „§ 3 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 5 S. 1“ sowie „§ 3 Abs. 4“ durch „§ 5 Abs. 5 S. 2“.

- e) In § 12 wird Ziffer 9 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„9. Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind, bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 Euro pro Jahr. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt. Sofern die Kosten über die Wertgrenze hinausgehen, ist vorab eine Genehmigung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses einzuholen.“

§ 7

In § 16 Ziffer 2 wird die genannte Internetadresse in folgende Fassung geändert:
<https://www.rheinberg.de/de/inhalt/amtsblatt/>.

Artikel II

Die Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 29.06.2017, zuletzt geändert durch die Satzung vom 04.10.2022, wird wie folgt geändert:

§ 1

In der Präambel werden die Worte „zur Zeit“ durch das Wort „zurzeit“ ersetzt.

§ 2

§ 3 wird folgendermaßen ergänzt:

- a) In Absatz 1 Buchstabe d) werden nach „Fachbereichsleitung“ die Worte „oder DLB-Leitung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird der Buchstabe e) hinzugefügt. Dieser hat folgenden Wortlaut: „die Vorberatung von Grundsatzfragen zum Prozess der nachhaltigen Entwicklung der Stadt Rheinberg.“
- c) In Abs. 3 Buchstabe a) wird hinter „100.000“ das Wort „Euro“ eingefügt.

§ 3

§ 5 wird folgendermaßen geändert:

- a) Abs. 2 Buchstabe k) erhält folgenden Wortlaut:

„Erwerb, Tausch und Verkauf von Immobilien ab einem Verkehrswert von 30.000,-- Euro, soweit nicht der Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur zuständig ist.“

- b) In Abs. 2 wird Buchstabe l) mit folgendem Text hinzugefügt:

„Ausübung des Vorkaufsrechts beim Kauf von Grundstücken im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, soweit es sich um unbebaute Flächen im Außenbereich handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt ist.“

§ 4

§ 11 Abs. 1 Buchstabe f) wird um die Worte „mit Ausnahme der Verwaltungsdigitalisierung“ ergänzt.

§ 5

§ 16 Abs. 1 wird folgendermaßen geändert:

- a) Bei Buchstabe b) wird hinter „Veräußerung von“ das Wort „Gebäuden,“ eingefügt.
- b) Bei Buchstabe k) wird hinter „Stadt“ anstelle des Punktes ein Komma gesetzt.
- c) Es wird Buchstabe l) mit folgendem Wortlaut eingefügt: „die Akquise und Annahme von Geld-, Dienst- und Sachleistungen als Spende oder Sponsoring durch Dritte zur Unterstützung städtischer Aufgaben, Einrichtungen und Projekte.“

Artikel III

Diese Änderungen treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

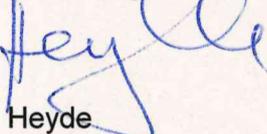
Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 25.06.2024 beschlossene Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 29.06.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 05.07.2024



Heyde
Bürgermeister

Bekanntmachung

Beschluss des Lärmaktionsplans der Stadt Rheinberg gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) - 4. Stufe

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig. Rheinberg ist von der Lärmaktionsplanung an den Hauptverkehrsstraßen, d.h. den Bundesfernstraßen, den Landesstraßen sowie sonstigen grenzüberschreitenden Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr bzw. 8.200 Kfz/24 h betroffen.

Im Rahmen der 4. Stufe wurde der qualifizierte Lärmaktionsplan der 3. Stufe aus dem Jahr 2019 auf Grundlage der aktuellen Kartierungsergebnisse gemäß der entsprechenden Vorlage vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beteiligung der Öffentlichkeit vereinfacht fortgeschrieben.

Der Rat der Stadt Rheinberg hat den Lärmaktionsplan 4. Stufe in seiner Sitzung am 25.06.2024 beschlossen. Der Lärmaktionsplan 4. Stufe ist damit in Kraft getreten. Er kann auf der Homepage der Stadt Rheinberg unter <https://www.rheinberg.de/de/inhalt/lärmaktionsplan> eingesehen werden.

Rheinberg, den 10.07.2024

Stadt Rheinberg


Heyde
Bürgermeister